

# **Beitragsordnung**

## der Sportvereinigung Sterkrade-Nord 1920/25 e. V.

Diese Beitragsordnung basiert auf einem Beschluss des Gesamtvorstandes vom 11.09.2013 gem. § 20 der Vereinssatzung und ist in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2014 in der auch die Höhe des Grundbeitrages bestimmt wurde, bestätigt worden.

1. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag.  
Die Höhe des Grundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung, die Höhe des Abteilungsbeitrages von der Abteilungsversammlung, festgesetzt.  
Beschlossene Beitragsänderungen treten frühestens zu Beginn des nächsten Quartals in Kraft.

### 2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag dient im Wesentlichen zur Abdeckung folgender Kosten:

#### a) Kosten der Verwaltung

- Mitgliederverwaltung
- Versicherungen
- Verbandsabgaben an den Landessportbund, Stadtsportbund Oberhausen und sonstigen übergeordneten Mitgliedsverbänden (Keine abteilungsspezifischen Abgaben)

#### b) Betriebskosten der Sportanlagen/Pflege des Vereinsgebäudes

Kosten für das Vereinsheim sind hiervon ausgenommen

- Nutzungsgebühren
- Energiekosten
- Grundbesitzabgaben
- Darlehenstilgung
- Versicherungen
- Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten
- Hausmeister und Platzwart

#### c) Sonstige Allgemeinkosten des Vereins

- Steuerberatungskosten
- Bankgebühren
- Geschenke/Jubiläen
- Körperschafts-/Gewerbsteuer

Darüber hinaus dient der Grundbeitrag zur Einrichtung und Aufstockung einer Geldreserve zur Deckung unvorhergesehener Kosten einzelner Abteilungen.

Für die Inanspruchnahme von Geldern aus diesem Solidaritätsfond ist ein schriftlich begründeter Antrag beim geschäftsführenden Vorstand notwendig. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Gesamtvorstand.

3. Für Abteilungen ohne eigenen Abteilungsbeitrag setzt der Gesamtvorstand einen Mindestbeitrag fest.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15.01. des Geschäftsjahres fällig. Im Jahr des Vereinsbeitritts ist der Jahresbeitrag für jeden Monat der Mitgliedschaft zeitanteilig zu entrichten. Auf Antrag beim geschäftsführenden Vorstand kann der Mitgliedsbeitrag in vier gleichen Raten, jeweils fällig zu Beginn eines Vierteljahres, gezahlt werden.
5. Der Grundbeitrag ist von jedem Mitglied in voller Höhe zu zahlen. Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen angemeldet, ist der Grundbeitrag nur einmal zu entrichten. Der Abteilungsbeitrag kann für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermäßigt werden. Außerdem sind die Abteilungen berechtigt, einen Hobbybeitrag und/oder einen passiven Beitrag anzubieten.
6. Sportinteressenten, die vor Vereinsbeitritt das Sportangebot kennenlernen wollen, können bis zu vier Wochen probeweise am Training der Abteilungen teilnehmen. Diese Probeteilnahme ist beitragsfrei.
7. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand folgende Mitglieder teilweise oder vollständig beitragsfrei stellen:
  - aktive Schiedsrichter
  - Empfänger von Grundsicherungsleistungen, die keinen Anspruch auf zusätzliche Leistungen zur Abdeckung der Mitgliedsbeiträge haben
  - besondere Härtefälle auf Antrag der Abteilungsleitung
  - Mitglieder, die 60 Jahre und länger Vereinsmitglieder sind
8. Auf § 7 Abs. 5 und § 8 der Vereinssatzung wird verwiesen.
9. Der Grundbeitrag beträgt ab 01.01.2015 jährlich 30,00 Euro pro Mitglied.